



INHALTSVERZEICHNIS

Entwurf Voranschlagsprovisorium 2022	2
Jahreskarte Graz: Richtlinien für die Förderung an Grazer und Grazerinnen	3
Klimaticket Steiermark Classic: Richtlinien für die Förderung an Grazer und Grazerinnen.....	6
Berufungen auf Gemeinderatsmandate.....	9
Berufungen auf Bezirksratsmandate	14
Richtlinie für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz, Indexanpassung 2021	17
Richtlinie betreffend das einheitliche Tarifsysteem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen, Indexanpassung 2021/2022.....	19
Förderrichtlinie Flexible Kinderbetreuung (Gestaffelte Elternförderung), Indexanpassung für das Betreuungsjahr 2021/2022.....	28
Trägerförderung für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte, Indexanpassung für das Betreuungsjahr 2021/2022.....	29
Richtlinie betreffend Elternbeiträge für Schulische Tagesbetreuung, Indexanpassung für das Schuljahr 2021/2022.....	33
KFA-Satzung, Aufhebung § 35b Abs. 1 und 2	40
Impressum	41

KUNDMACHUNG

*gemäß § 90 des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 114/2020)*

GZ.: A8-092149/2021/0002

Entwurf Voranschlagsprovisorium 2022

Der Entwurf des Voranschlagsprovisoriums der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2022 ist fertiggestellt.

Gemäß § 90 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Entwurf des Voranschlagsprovisoriums 2022 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen das Voranschlagsprovisorium 2022 beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zu beraten.

Der Entwurf des Voranschlagsprovisoriums für das Jahr 2022 liegt ab Donnerstag, den 02.12.2021 im Rathaus, III. Stock, Tür 324, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ: A8-021777/2006/0453

„Jahreskarte Graz“

Richtlinien für die Förderung an Grazer und Grazerinnen

in der Fassung der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 22.10.2021

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazern und Grazerinnen eine Förderung zum Erwerb einer Jahreskarte in der Zone 101 des Verkehrsverbundes Steiermark.
- (2) Zweck der Förderung ist, mit diesem Modell neue Fahrgäste durch Umstieg auf den öffentlichen Verkehr zu gewinnen und so positiv auf die Umweltsituation sowie auf die besondere Feinstaubproblematik in Graz einzuwirken.

§ 2 Antragsteller/Antragstellerin

Antragsteller und Antragstellerinnen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind all jene physischen Personen, die nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie eine Förderung der Stadt Graz beantragen und ihren **Hauptwohnsitz in Graz** haben (**zum Antragszeitpunkt und während der gesamten Förderperiode**). Sie haften für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages.

§ 3 Konditionen und Förderhöhe

- (1) Die Stadt Graz fördert die reguläre Jahreskarte der Zone 101 des Verkehrsverbundes Steiermark mit einem **Fixbetrag von EUR 175,00**.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.
- (3) **Konditionen der „Jahreskarte Graz“:**
 - Die „Jahreskarte Graz“ ist eine offizielle Verbundtarifkarte für die Zone 101 und wird von der Stadt Graz mit EUR 175,00 gefördert. Dieser Betrag wird beim Kauf der „Jahreskarte Graz“ vom Verbundtarif für die Zone 101 in Abzug gebracht.
 - Die „Jahreskarte Graz“ gilt ausnahmslos für die steirische Verbundtarifzone 101.
 - Die „Jahreskarte Graz“ kann nur von Personen mit Hauptwohnsitz Graz bezogen werden. Die Kundendaten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den

angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen. Falschangaben werden rechtlich geahndet! Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Förderung zusätzlich ein Pönale in Höhe des Zuschlagstarifs (Mehrgebühr) gemäß Tarifbestimmungen zu entrichten.

- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht übertragbar.
- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht retournierbar, ausgenommen im Falle eines Umstieges auf ein Klimaticket Österreich (und in weiterer Folge für den Fall der Einführung des Klimatickets Steiermark) bis 31.12.2022.
- Für die „Jahreskarte Graz“ ist keine Ratenzahlung möglich.
- Die „Jahreskarte Graz“ muss, sollte der Kunde/die Kundin diese wieder kaufen wollen, aufgrund der Überprüfung des Hauptwohnsitzes immer wieder neu beantragt werden.
- Das Retournieren einer gültigen Jahres- oder Halbjahreskarte ist nur zu den bestehenden Bedingungen möglich.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich der Förderaktion

- (1) **Die Förderaktion tritt mit 26.10.2021 in Kraft.**
- (2) Es gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.**

§ 5 Antragstellung

- (1) Die geförderte Jahreskarte Graz ist entweder persönlich im Mobilitäts- und Vertriebscenter in der Jakoministraße 1, als Förderstelle während der Öffnungszeiten, auf der E-Government-Plattform der Stadt Graz oder im online Shop der Holding Graz Linien, zu beantragen.
- (2) Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderungsansuchens ist ein vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Formular (**Förderantrag und Bestellung für eine „Jahreskarte Graz“**).
- (3) Die Berechtigung als Antragsteller/Antragstellerin ist entsprechend nachzuweisen (Foto, Ausweis).
- (4) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Jahreskarte Graz kann mit sofortiger Wirkung oder mit bis zu einem Monat im Voraus bestellt werden.

§ 6 Datenüberprüfung und -verwendung

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ermächtigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Holding Graz GmbH, seine/ihre im Antrag auf Jahreskartenzuschuss angeführten Kundendaten zu speichern. Diese Kundendaten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den von

ihm/ihr angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen.

§ 7 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A8-021777/2006/0458

GZ.: A8-044725/2008/0261

„Klimaticket Steiermark Classic“ Richtlinien für die Förderung an Grazer und Grazerinnen

in der Fassung der Dringlichkeitsverfügung des Bürgermeisters vom 11.11.2021

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazer*innen eine Förderung zum Erwerb eines Klimaticket Steiermark Classic für das gesamte steirische Verbundgebiet und in den Tariferweiterungsbereichen mit Ausnahme des Tariferweiterungsbereiches nach Wien.
- (2) Zweck der Förderung ist, mit diesem Modell neue Fahrgäste durch Umstieg auf den öffentlichen Verkehr zu gewinnen und so positiv auf die Umweltsituation sowie auf die besondere Feinstaubproblematik in Graz einzuwirken.

§ 2 Antragsteller/Antragstellerin

Antragsteller und Antragstellerinnen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind all jene physischen Personen, die nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie eine Förderung der Stadt Graz beantragen und ihren **Hauptwohnsitz in Graz** haben (**zum Antragszeitpunkt und während der gesamten Förderperiode**). Sie haften für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages.

§ 3 Konditionen und Förderhöhe

- (1) Die Stadt Graz fördert das Klimaticket Steiermark Classic des Verkehrsverbundes Steiermark mit einem **Fixbetrag von 108,00 Euro**.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.
- (3) **Konditionen des „Klimaticket Steiermark Classic“:**
 - Das „Klimaticket Steiermark Classic“ ist eine offizielle Verbundtarifkarte und wird von der Stadt Graz mit 108,00 Euro gefördert. Der Betrag wird beim Kauf des „Klimaticket Steiermark Classic“ vom Verbundtarif in Abzug gebracht.

- Das „Klimaticket Steiermark Classic“ gilt ausnahmslos für das gesamte steirische Verbundgebiet und in den Tariferweiterungsbereichen mit Ausnahme des Tariferweiterungsbereiches nach Wien.
- Das von der Stadt Graz geförderte „Klimaticket Steiermark Classic“ kann nur von Personen mit Hauptwohnsitz Graz bezogen werden. Die Kundendaten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen. Falschangaben werden rechtlich geahndet. Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Förderung zusätzlich ein Pönale in Höhe des Zuschlagstarifs (Mehrgebühr) gemäß Tarifbestimmungen zu entrichten.
- Das von der Stadt Graz geförderte „Klimaticket Steiermark Classic“ ist nicht übertragbar.
- Das von der Stadt Graz geförderte „Klimaticket Steiermark Classic“ ist nicht retournierbar.
- Für das von der Stadt Graz geförderte „Klimaticket Steiermark Classic“ ist keine Ratenzahlung und kein Bankeinzug möglich.
- Das von der Stadt Graz geförderte „Klimaticket Steiermark Classic“ muss, sollte der Kunde/die Kundin diese wieder kaufen wollen, aufgrund der Überprüfung des Hauptwohnsitzes immer wieder neu beantragt werden.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich der Förderaktion

- (1) **Die Förderaktion tritt mit 01.12.2021 in Kraft.**
- (2) Es gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.**

§ 5 Antragstellung

- (1) Das von der Stadt Graz geförderte „Klimaticket Steiermark Classic“ ist nur im Mobilitäts- und Vertriebscenter der Graz Linien, in der Jakoministraße 1 in Graz, ab 1. Dezember 2021 erhältlich.
- (2) Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderungsansuchens ist ein vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Formular (**Förderantrag und Bestellung für das „Klimaticket Steiermark Classic“**).
- (3) Die Berechtigung als Antragsteller/Antragstellerin ist entsprechend nachzuweisen (Foto, Ausweis).
- (4) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Datenüberprüfung und -verwendung

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ermächtigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Holding Graz GmbH, seine/ihre im Antrag auf Jahreskartenzuschuss angeführten Kundendaten zu speichern. Diese Kundendaten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den von ihm/ihr angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen.

§ 7 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-122608/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Sigrid Zitek nimmt ihr Gemeinderatsmandat gemäß Schreiben vom 10. Oktober 2021 nicht an.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen Herr Metin **Deveci**, Installateur, geb. 1993, 8054 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs“ auf dieses Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-122361/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Claudia Schönbacher nimmt ihr Gemeinderatsmandat gemäß Schreiben vom 11. November 2021 nicht an.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen Herr Alexis **Pascuttini**, Jurist, geb. 1996, 8051 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-119681/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Mag. (FH) Mario Eustacchio nimmt sein Gemeinderatsmandat per Schreiben vom 5. November 2021 nicht an.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Frau Mag. Astrid **Schleicher**, Selbstständig, geb. 1979, 8042 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-119705/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Armin Sippel nimmt sein Gemeinderatsmandat per Schreiben vom 5. November 2021 nicht an.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr **Günter Wagner**, Landesbediensteter, geb. 1982, 8041 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-119720/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Mag. Siegfried Nagl nimmt sein Gemeinderatsmandat gemäß Schreiben vom 8. November 2021 nicht an.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Frau **Sabine Wagner**, Kriminalbeamtin, geb. 1968, 8010 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl – die Grazer Volkspartei“ auf dieses Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-123064/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Michael Winter nimmt sein Bezirksratsmandat im 16. Grazer Stadtbezirk Straßgang laut Schreiben vom 11. November 2021 nicht an.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr René **Apfelknab**, geb. 1970, Beamter, 8053 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 16. Grazer Stadtbezirk Straßgang berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-111956/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Hannes Hopfer nimmt sein Bezirksratsmandat im 3. Grazer Stadtbezirk Geidorf laut Schreiben vom 8. Oktober 2021 nicht an.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr Stefan **Grigorow**, geb. 1969, Versicherungsmakler, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 3. Grazer Stadtbezirk Geidorf berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-111933/2021/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Claudia Schönbacher nimmt ihr Bezirksratsmandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries laut Schreiben vom 6. Oktober 2021 nicht an.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Frau Karin **Schwirz**, geb. 1969, Arbeiterin, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-004257/2017/0015

Richtlinie für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz, Indexanpassung 2021

Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2018, betreffend Richtlinien für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

Die Aktion „Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen“ wurde durch Gemeinderatsbeschluss erstmals 1987 eingeführt und wird seither von der Stadt Graz – Sozialamt als freiwillige Leistung angeboten.

Zur Inanspruchnahme der Fahrten sind Personen berechtigt, denen es aufgrund der Schwere der vorliegenden Beeinträchtigung unmöglich ist ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen und die ihren Hauptwohnsitz in Graz haben.

Mit Beschluss des Stadtsenates vom 10.12.2020, GZ. A5-107958/2019/0001 wurde die Finanzierung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 sichergestellt.

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen der bisherigen Aktion bleiben unverändert.
- (2) Auf Grund des GIS Richtsatzes 2021 stehen BezieherInnen von Einkommen bis Euro 1.120,54 bis sechs Fahrten/Monat zur Verfügung. BezieherInnen von einem Einkommen zwischen Euro 1.120,54 und Euro 1.808,96/Monat haben einen Anspruch auf bis zu vier Fahrten/Monat.
- (3) Der sich pro bewilligter Fahrt ergebende Gesamtpreis wird bis zu einem Betrag von maximal Euro 10,60 von der Stadt Graz-Sozialamt übernommen. Ein darüber liegender Betrag ist vom Fahrgast selbst zu bezahlen.
- (4) Alle Anspruchsberechtigten dieser Aktion erhalten einen eigenen Ausweis versehen mit Foto und Geburtsdatum.
- (5) Es werden eigene Gutscheine, versehen mit dem Aufdruck „Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen“, von der Stadt Graz-Sozialamt zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Gutscheine werden ebenfalls mit Brailleschrift versehen sein und stimmen mit der jeweiligen Ausweisnummer überein.

- (7) Die Taxigutscheine sind für den Zeitraum dieser Pilotphase farblich gezeichnet. Der Druck der Taxigutscheine erfolgt jährlich in einer anderen Farbe, sodass eine missbräuchliche Verwendung ebenfalls hintangehalten werden kann.
- (8) Bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung werden die Taxigutscheine grundsätzlich halbjährlich postalisch, nach vorheriger schriftlicher Bestellung (Fax bzw. E-Mail) im SeniorInnenbüro der Stadt Graz, den Anspruchsberechtigten zugesandt oder können persönlich im im SeniorInnenbüro der Stadt Graz abgeholt werden.
- (9) Abhängig von der Einkommenssituation der Anspruchsberechtigten stehen zwischen vier und sechs Taxigutscheine/Monat zur Verfügung.
- (10) Die Gültigkeit der Taxigutscheine bezieht sich immer auf den Monat der Ausstellung, welcher auf dem Taxigutschein vermerkt ist. Nicht in Anspruch genommene Taxigutscheine verfallen und können im Folgemonat nicht mehr eingelöst werden.
- (11) Die Ausweise müssen auf Verlangen dem/der TaxifahrerIn zur Kontrolle vorgewiesen werden.
- (12) Die Meldung einer missbräuchlichen Verwendung an die Stadt Graz-SeniorInnenbüro führt zum sofortigen Entzug der Taxigutscheine und der Sperre der weiteren Teilnahme an dieser freiwilligen Leistung der Stadt Graz.
- (13) Die anspruchsberechtigten Personen können direkt eine der drei Taxifunkzentralen zur Bestellung der Taxifahrt kontaktieren bzw. ebenfalls Taxiunternehmen, welche sich zwar keiner Taxifunkzentrale angeschlossen haben, jedoch bereit sind, die Abrechnungsmodalitäten von einer der drei Taxifunkzentralen durchführen zu lassen.
- (14) Dadurch kann gewährleistet werden, dass anspruchsberechtigte Personen ein Taxiunternehmen „ihres Vertrauens“ benutzen können und der administrative Mehraufwand für die Stadt Graz flach gehalten werden kann.
- (15) Der Taxikostenzuschuss, welcher im Rahmen einer Subjektförderung gewährt wird, wird direkt an die Taxifunkzentralen bzw. Taxiunternehmungen, welche sich an der Aktion beteiligen möchten, zur Verrechnung gebracht.
- (16) Die konkreten Modalitäten der Ab- und Verrechnung werden vertraglich mit jenen Grazer Taxifunkzentralen, welche sich an dieser Aktion in der Pilotphase beteiligen wollen, festgelegt.
- (17) Die bereits jetzt schon sehr gut etablierten Qualitätskriterien (z.B. adäquat geschultes Personal, Unterstützung beim Aus- und Einsteigen, Begleitung bis zur Wohnungstür, wenn gewünscht, etc.) bleiben unverändert aufrecht und sind integraler Vertragsteil.
- (18) Alle oben genannten Punkte finden auch Anwendung auf abgerufene Taxikostenzuschüsse für Fahrten mit einem Behindertentransportwagen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-002270/2003/0067_2

Richtlinie betreffend das einheitliche Tarifsysteem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen, Indexanpassung 2021/2022

Auf Grund von Punkt IV. lit. b der Richtlinie des Gemeinderates vom 18.03.2004 in der Fassung vom 05.06.2008 betreffend das einheitliche Tarifsysteem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Tarife für das Kinderbetreuungsjaar 2021/22 wie folgt festgelegt:

I. Beiträge für Kindergärten und Kinderkrippen

Für den Besuch in den Kindergärten und Kinderkrippen sind folgende monatliche Beiträge (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten:

KINDERKRIPPE - Beitragstabelle für das Betreuungsjaar 2021/2022

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind rückgestuft.
- Bei Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe.

				Halbtag mit Essen			Ganzttag mit Essen		
Stufe	Familieneinkommen			Betreuung	Essen	Gesamt	Betreuung	Essen	Gesamt
1	bis 1.733,00			68,56	37,99	106,55	68,56	37,99	106,55
2	1.733,01	bis	1.981,00	79,79	40,44	120,23	88,81	40,44	129,25
3	1.981,01	bis	2.229,00	91,10	44,13	135,23	109,10	44,13	153,23
4	2.229,01	bis	2.477,00	102,35	46,57	148,92	129,36	40,44	175,93
5	2.477,01	bis	2.725,00	113,65	49,03	162,68	149,62	49,03	198,65

				Halbtag mit Essen			Ganztag mit Essen		
Stufe	Familieneinkommen			Betreuung	Essen	Gesamt	Betreuung	Essen	Gesamt
6	2.725,01	bis	2.973,00	124,90	52,71	177,61	169,90	52,71	222,61
7	2.973,01	bis	3.221,00	136,17	55,14	191,31	190,17	55,14	245,31
8	3.221,01	bis	3.469,00	147,46	57,63	205,09	210,45	57,63	268,08
9	3.469,01	bis	3.469,00	158,71	61,30	220,01	230,72	61,30	292,02
10	3.717,01	bis	3.965,00	169,99	63,76	233,75	250,99	63,76	314,75
11	3.965,01	bis	4.213,00	181,27	66,19	247,46	271,27	66,19	337,46
12	4.213,01	bis	4.461,00	192,55	69,88	262,43	291,53	69,88	361,41
13	ab 4.461,01			203,80	72,34	276,14	311,79	72,34	384,13

KINDERGARTEN für 3 bis 4 - Jährige

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2021/2022
(einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

				bis 6 Stunden			
Stufe	Familiennettoeinkommen			Essen	Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung mit Essen
1	1.804,93			37,98	0,00	0,00	37,98
2	1.804,94	bis	1.925,27	40,45	28,86	28,86	69,31
3	1.925,28	bis	2.045,61	44,12	43,29	43,29	87,41
4	2.045,62	bis	2.165,95	46,57	57,69	57,69	104,26
5	2.165,96	bis	2.286,29	49,04	72,18	72,18	121,22
6	2.286,30	bis	2.406,63	52,71	86,67	86,67	139,38
7	2.406,64	bis	2.526,97	55,14	101,04	101,04	156,18
8	2.526,98	bis	2.526,97	66,20	115,53	115,53	181,73
9	2.767,64	bis	3.008,29	69,88	129,96	129,96	199,84

10 bis 21	ab 3.008,30		72,34	144,42	144,42	216,76
----------------------	-------------	--	--------------	---------------	---------------	---------------

Stufe	Familiennettoeinkommen		Essen	bis 8 Stunden		bis 10 Stunden		
				Betreuung	Betreuung mit Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen	
1	1.804,93		37,98	0,00	37,98	0,00	37,98	
2	1.804,94	bis	1.925,27	40,45	38,48	78,93	48,10	88,55
3	1.925,28	bis	2.045,61	44,12	57,72	101,84	72,15	116,27
4	2.045,62	bis	2.165,95	46,57	76,92	123,49	96,15	142,72
5	2.165,96	bis	2.286,29	49,04	96,24	145,28	120,30	169,34
6	2.286,30	bis	2.406,63	52,71	115,56	168,27	144,45	197,16
7	2.406,64	bis	2.526,97	55,14	134,72	189,86	168,40	223,54
8	2.526,98	bis	2.767,63	66,20	154,04	220,24	192,55	258,75
9	2.767,64	bis	3.008,29	69,88	173,28	243,16	216,60	286,48
10 bis 21	ab 3.008,30		72,34	192,56	264,90	240,70	313,04	

KINDERGARTEN für 5 - Jährige

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2021/2022
(einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

Stufe	Familiennettoeinkommen		Essen	bis 6 Stunden				
				Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen	
1	1.804,93		37,98	0,00	0,00	0,00	37,98	
2	1.804,94	bis	1.925,27	40,45	0,00	0,00	0,00	40,45
3	1.925,28	bis	2.045,61	44,12	0,00	0,00	0,00	44,12
4	2.045,62	bis	2.165,95	46,57	0,00	0,00	0,00	46,57

5	2.165,96	bis	2.286,29	49,04	0,00	0,00	0,00	49,04
6	2.286,30	bis	2.406,63	52,71	0,00	0,00	0,00	52,71
7	2.406,64	bis	2.526,97	55,14	0,00	0,00	0,00	55,14
8	2.526,98	bis	2.767,63	66,20	0,00	0,00	0,00	66,20
9	2.767,64	bis	3.008,29	69,88	0,00	0,00	0,00	69,88
10 bis 21	ab 3.008,30			72,34	0,00	0,00	0,00	72,34

				bis 8 Stunden		bis 10 Stunden		
Stufe	Familiennettoeinkommen		Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen	
1	1.804,93		37,98	0,00	37,98	0,00	37,98	
2	1.804,94	bis	1.925,27	40,45	9,62	50,07	19,24	59,69
3	1.925,28	bis	2.045,61	44,12	14,43	58,55	28,86	72,98
4	2.045,62	bis	2.165,95	46,57	19,23	65,80	38,46	85,03
5	2.165,96	bis	2.286,29	49,04	24,06	73,10	48,12	97,16
6	2.286,30	bis	2.406,63	52,71	28,89	81,60	57,78	110,49
7	2.406,64	bis	2.526,97	55,14	33,68	88,82	67,36	122,50
8	2.526,98	bis	2.767,63	66,20	38,51	104,71	77,02	143,22
9	2.767,64	bis	3.008,29	69,88	43,32	113,20	86,64	156,52
10 bis 21	ab 3.008,30		72,34	48,14	120,48	96,28	168,62	

II. Beiträge für Schülerhorte

HORT - Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2021/2022

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind rückgestuft.
- Bei Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe.

Stufe	Familieneinkommen			Beitrag	Essen	Hort mit Essen
1	bis 1.733,00			68,56	37,99	106,55
2	1.733,01	bis	1.981,00	85,60	40,44	126,04
3	1.981,01	bis	2.229,00	102,68	44,13	146,81
4	2.229,01	bis	2.477,00	119,76	46,57	166,33
5	2.477,01	bis	2.725,00	136,83	49,03	185,86
6	2.725,01	bis	2.973,00	153,90	52,71	206,61
7	2.781,01	bis	3.221,00	170,96	66,19	237,15
8	3.221,01	bis	3.469,00	188,02	69,88	257,90
9	ab 3.469,01			205,11	72,34	257,90
				Hort nur Essen		97,39

III. Beiträge für Kinderhäuser:

Für den Besuch von Kinderhäusern gelten jene Bestimmungen, die bei Ganztagsbesuch im Kindergarten inklusive Essen zur Anwendung gelangen.

Als Basis für die in den Staffeln genannten Beiträge gilt das Kinderbetreuungsjahr 2018/2019. Die Beiträge unterliegen der Erhöhung im Sinne des Punktes IV.g. dieses Beschlusses.

IV. Für die unter I., II. und III. genannten Einrichtungen gelten folgende Regelungen:

- a) Die in der Staffel angeführten Beiträge gelten für eine Familie mit einem Kind. Für jedes weitere Kind wird bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages um je eine Stufe zurückgegangen. Für AlleinerzieherInnen wird ebenfalls um eine Stufe zurückgegangen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge wird das Familien-Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Familienangehörigen herangezogen. Nicht herangezogen wird jedoch das Einkommen

jenes/jener Lebensgefährten/in bzw. Ehepartners, der nicht Vater bzw. Mutter des/der Kinder ist („Stiefeltern“).

Zum Nettoeinkommen zählen Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten bzw. Pensionskassen, Kinderbetreuungsgeld Unterhaltsleistungen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Zum Nettoeinkommen zählen neben dem Basisbezug auch Provisionen und steuerpflichtige Nebeneinkommen, über den 14. Monatsbezug hinausgehende zusätzliche Monatsbezüge sowie andere regelmäßig gewährte (und daher einen Teil des Bezuges bildende) Zulagen (z.B. Erschwerniszulage, Verwaltungsdienstzulage, Nachtdienstzulage) und Überstundenpauschalen.

Nicht zum Nettoeinkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz, nicht regelmäßige Zulagen (z.B. Jubiläumsgeld, Aufwandsentschädigungen sowie nicht regelmäßige Überstundenbezüge), 13. und 14. Monatsgehalt und Unterhaltsverpflichtungen, die an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind.

- b) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage wird als Grundstufe der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a) aa) ASVG in der jeweils geltenden Fassung (sogenannter Ausgleichszulagenrichtsatz) zuzüglich des Erhöhungsbeitrages für 1 Kind zugrunde gelegt. Die weiteren Stufen der nach oben offenen Skala steigen jeweils im Abstand von $\frac{1}{7}$ des Betrages des Richtsatzes zuzüglich des Erhöhungsbeitrages für ein Kind (gerundet). Die Rundung ist so vorzunehmen, dass Beträge, die keine vollen Eurobeträge ergeben, bis zu einem Betrag von 49 Cent auf volle Euro abgerundet und Beträge ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro aufgerundet werden.

Der jeweilige niedrigste Kindergarten- bzw. Kinderkrippenbeitrag (ohne Rechengröße) entspricht $\frac{1}{11}$ des jeweiligen Betrages der Stufe XI des Tarifschemas (=Basisstufe) ohne Rechengröße. Der Abstand der einzelnen Beitragsstufen beträgt jeweils $\frac{1}{11}$ des Betrages der Stufe XI (ohne Rechengröße). Die Anpassung der Bemessungsgrundlage an die jeweils neuen Richtsätze erfolgt jährlich im Nachhinein mit Wirksamkeit ab dem neuen Kinderbetreuungsjahr.

Der jeweils niedrigste Hortbeitrag entspricht $\frac{1}{9}$ des jeweiligen Höchstbetrages (Basisstufe = Stufe IX des Tarifschemas).

Der Abstand der einzelnen Beitragsstufen entspricht jeweils $\frac{1}{9}$ des Höchstbetrages.

- c) Der jeweilige Mindestbeitrag entspricht mindestens dem jeweiligen Höchstbeitrag der Landeskinderbetreuungsbeihilfe. Dies gilt auch im Falle der Beitragsrückverrechnung aufgrund von Ferienzeiten im Sinne des Punktes IV.f. dieses Beschlusses.
- d) Eine weitere Unterschreitung der sich aus dem Familieneinkommen ergebenden Beiträge ist zulässig,
- wenn durch den Verlust des Kinderbetreuungsplatzes eine Maßnahme der vollen Erziehung nötig wäre bzw. eine Gefährdung der Erreichung sozialpädagogischer Ziele eintreten würde. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen und über

das Ausmaß und den Zeitpunkt der Rückstufung soll dabei durch ein Fachteam des Amtes für Jugend und Familie erfolgen.

- bei gleichzeitigem Besuch mehrere Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen. Bei zwei Kindern soll um eine Stufe, bei drei Kindern um zwei Stufen und bei jedem weiteren Kind um eine weitere Stufe reduziert werden.
- e) Bei Fernbleiben des Kindes findet keine Beitragsrückverrechnung statt, es sei denn, dass Kind ist wegen Erkrankung nachweislich durchgehend mindestens 1 Monat am Besuch der Betreuungseinrichtung gehindert. Bezahlte Essensportionen können jedoch in der Einrichtung abgeholt werden.
- f) Während der den dienstrechtlichen Vorschriften entsprechenden gesetzlichen Ferienzeit ist kein Beitrag zu entrichten. Fallen in einen Monat auch gesetzliche Ferienzeiten, so wird der monatliche Beitrag anteilsgemäß gekürzt, wobei ein Monat als 4 Wochen zu gelten hat. Dies gilt insbesondere für die Weihnachts- bzw. Osterferien, wobei für erstere 2 Wochen, für letzterer eine Woche berechnet werden, nicht jedoch für kürzere Ferienzeiträume (insbesondere Pfingsten). Im Falle der Inanspruchnahme von Ausweicheinrichtungen während der gesetzlichen Ferienzeit erfolgt die Verrechnung wöchentlich, wobei für die Weihnachtsferien jedenfalls 2 Wochen zu bezahlen sind.
- g) Das Amt für Jugend und Familie ist verpflichtet, jährlich mit Wirksamkeit ab dem nachfolgenden Kinderbetreuungsjahr eine Erhöhung der entsprechenden Besuchsbeiträge unter Heranziehung der Basisstufen sowie der Normkostensätze im Ausmaß der jeweiligen durchschnittlichen jährlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex (VPI96), der sogenannten „Jahresinflation“ des vorvergangenen Jahres vorzunehmen. Sollte der VPI96 nicht mehr errechnet werden, ist von einem entsprechenden Nachfolgeindex auszugehen. Erhöhungen der Landesförderungen werden ebenfalls mit Beginn des nachfolgenden Kinderbetreuungsjahres wirksam. Dabei werden Beträge, die keine vollen Euro ergeben, bis zu einem Betrag von 49 Cent abgerundet und Beträge ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
- h) Für Kinder, die über keinen Grazer Hauptwohnsitz verfügen (auswärtige Kinder), ist die Sozialstaffel nicht anzuwenden und somit für diese Kinder der Höchstbeitrag (Vollpreis) zu entrichten.
- i) Das Modell des Tarifsystems im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2001 GZ: A6-KI-181/1977-45 und des Endberichts des Kommunalen Dokumentationszentrums vom 14.11.2001 samt Änderungen bleibt aufrecht. Die Stadt Graz behält sich vor, vor dem Beitritt neuer Einrichtungen eine Prüfung des Bedarfs vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt durch MitarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie. Das Amt für Jugend und Familie wird ermächtigt, bei neu abzuschließenden Verträgen die bestehenden Musterverträge im Sinne des Motivenberichts abzuändern bzw. zu ergänzen.
- j) Alle übrigen Bestimmungen der im Antrag zitierten Gemeinderatsbeschlüsse soweit nicht ausdrücklich erwähnt, bleiben unverändert.

V. Heilpädagogische Kindergärten, Heilpädagogische Horte, Integrative Zusatzbetreuung:

Die Beitragsregelungen der Abschnitte I. und II. gelten für die Heilpädagogischen Kindergärten, die Heilpädagogische Horte sowie die Integrative Zusatzbetreuung nur insoweit und so lange, als nicht eine Tagsatzfestsetzung durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz erfolgt. Mit dem Wirksamwerden der Tagesfestsetzung kommen bei der Beitragsregelung der jeweils festgesetzte Tagessatz sowie die entsprechenden Richtlinien des Landes zur Anwendung.

VI. Durchführungsrichtlinien:

Die Regelung der näheren Details erfolgt auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses im Rahmen entsprechender Durchführungsrichtlinien des Amtes für Jugend und Familie.

VII. Wirksamkeit

Diese Indexanpassung tritt mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2021/2022 in Kraft.

Hinweise:

1) Zur Beitragstabelle KINDERKRIPPE

Hinweis: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten von der Stadt Graz einen anteiligen Förderungsbeitrag für Betreuung und Essen in Grazer Kinderkrippen. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz des Kindes in Graz. Die Höhe des Förderungsanteils richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen laut Beitragstabelle

2) Zu Beitragstabelle KINDERGARTEN für 3-4 jährige

Hinweis: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten von der Stadt Graz für die Essensverpflegung in Grazer Kindergärten einen anteiligen Förderungsbeitrag. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz des Kindes in Graz. Die Höhe des Förderungsanteils richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen laut Beitragstabelle.

Zusätzlich erhalten sie vom Land Steiermark für die Betreuung in Grazer Kindergärten einen anteiligen Förderungsbeitrag. Die Höhe des Förderungsanteils richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen laut Beitragstabelle (§ 9 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz StKBFG).

3) Zu Beitragstabelle HORTE

Hinweis: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten von der Stadt Graz einen anteiligen Förderungsbeitrag für Betreuung und Essen in Grazer Schülerhorten. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz des Kindes in Graz. Die Höhe des Förderungsanteils richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen laut Beitragstabelle.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-039939/2014/0001_1

Förderrichtlinie Flexible Kinderbetreuung (Gestaffelte Elternförderung), Indexanpassung für das Betreuungsjahr 2021/2022

Richtlinie des Gemeinderates vom 18.9.2014 mit der Eltern, die eine sehr flexible und stundenweise Betreuung für ihr Kind benötigen, von der Stadt Graz gefördert werden

Die Förderbeträge der Elternförderung werden für das Betreuungsjahr 2021/2022 gemäß Absatz 4 der Richtlinie wie folgt an den Verbraucherpreisindex angepasst:

Tarife für das Betreuungsjahr 2021/2022

Stufe	Familieneinkommen	Förderung für 20 Std. Block
1. Stufe	bis € 2.228,00	€ 56,78
2. Stufe	€ 2.228,01 bis € 2.971,00	€ 42,89
3. Stufe	€ 2.971,01 bis € 3.714,00	€ 29,02
4. Stufe	€ 3.714,01 bis € 4.457,00	€ 13,88
5. Stufe	ab € 4.457,01	-

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-006547/2007/0463_1

Trägerförderung für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte, Indexanpassung für das Betreuungsjahr 2021/2022

Richtlinie des Gemeinderates vom 18.03.2004 in der Fassung vom 5.6.2008 betreffend das einheitliche Tarifsysteem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen.

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 34/2020, in Verbindung mit dem Vertrag zur Trägerförderung Punkt III.1) lit b) wird die Indexanpassung der Trägerförderung für das Kinderbetreuungsjahr 2021/22 wie folgt festgelegt:

Trägerförderung 2021/2022

Kinderkrippe / Kindergarten / Hort

Kinderkrippe	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
	Halbtag	321,24	421,76	3.854,88
Ganztag	567,94	675,30	6.815,28	8.103,60
Erweitert Ganztag	634,44	784,22	7.613,28	9.410,64

Kindergarten	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
	Halbtag	81,05	140,16	972,60
Ganztag	185,60	248,73	2.227,20	2.984,76
Erweitert Ganztag	165,10	253,17	1.981,20	3.038,04
Hort				

	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
Ganztag	154,64	229,78	1.855,68	2.757,36

Kinderhaus

Altersstufe	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
Ganztag				
0 - 3 Jährige	202,56	304,91	2.430,72	3.658,92
3 - 5 Jährige	310,95	413,30	3.731,40	4.959,60
ab 6 Jährige	299,54	401,89	3.594,48	4.822,68

Alterserweiterte Gruppen

Halbtage				
Altersstufe	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
0 - 3 Jährige	167,68	322,84	2.012,16	3.874,08
3 - 5 Jährige	133,83	207,72	1.605,96	2.492,64
6 - 15 Jährige	78,66	152,54	943,92	1.830,48
Ganztag				
Altersstufe	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
0 - 3 Jährige	386,01	551,71	4.632,12	6.620,52
3 - 5 Jährige	292,21	371,11	3.506,52	4.453,32
6 - 15 Jährige	280,80	359,70	3.369,60	4.316,40
Erweitert Ganztag				

Altersstufe	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
0 - 3 Jährige	447,07	678,25	5.364,84	8.139,00
3 - 5 Jährige	277,52	387,60	3.330,24	4.651,20
6 - 15 Jährige	309,87	419,96	3.718,44	5.039,52

Kinderkrippen / Kindergärten - ohne Mietkosten

Kinderkrippe	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
Halbtag	245,19	345,72	2.942,28	4.148,64
Ganztag	491,90	599,25	5.902,80	7.191,00
Erweitert Ganztag	558,40	708,18	6.700,80	8.498,16
Kindergarten	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
Halbtag	28,79	87,90	345,48	1.054,80
Ganztag	133,34	196,46	1.600,08	2.357,52
Erweitert Ganztag	112,83	200,90	1.353,96	2.410,80

Alterserweiterte Gruppen ohne Mietkosten

Halbtage				
Altersstufe	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
0 - 3 Jährige	30,49	185,65	365,88	2.227,80
3 - 5 Jährige	68,50	142,39	822,00	1.708,68
6 - 15 Jährige	13,33	87,21	159,96	1.046,52
Ganztag				
Altersstufe	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
0 - 3 Jährige	242,82	414,52	2.985,84	4.974,24
3 - 5 Jährige	226,88	305,78	2.722,56	3.669,36
6 - 15 Jährige	215,47	294,37	2.585,64	3.532,44
Erweitert Ganztag				
Altersstufe	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
0 - 3 Jährige	309,88	541,06	3.718,56	6.492,72
3 - 5 Jährige	212,19	322,27	2.546,28	3.867,24
6 - 15 Jährige	244,54	354,63	2.934,48	4.255,56

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: SSA-005429/2004/0150_2

Richtlinie betreffend Elternbeiträge für Schulische Tagesbetreuung, Indexanpassung für das Schuljahr 2021/2022

Richtlinie des Gemeinderates vom 19.04.2012 in der Fassung vom 07.07.2016 mit der Einhebung von Elternbeiträgen an den Schulen mit Tagesbetreuung festgelegt wird.

Auf Grund des § 44 Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz (StPEG), § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 8/2012 wird beschlossen:

- 1.) Die Elternbeiträge für die Betreuung an Schulen mit Tagesbetreuung werden gemäß Tabellen in der Anlage, welche einen integrierenden Bestandteil der Richtlinie bilden, sozial gestaffelt von mtl. € 13,00 bis € 100,00 für eine 5-Tage-Betreuung festgelegt (Beiträge wurden gerundet); bei weniger Betreuungstagen reduziert sich der Beitrag entsprechend.
- 2.) Die Einkommensstufen und die Höhe der Elternbeiträge werden jährlich dem Verbraucherindex angepasst.
- 3.) Bei Mehrkindfamilien wird pro Kind um eine Beitragsstufe zurückgegangen, ebenso bei AlleinerzieherInnen.
- 4.) Die Monatsbeiträge werden 10x jährlich eingehoben.
- 5.) Die Einhebung der Elternbeiträge an Schulen mit Tagesbetreuung erfolgt durch die Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH, FN 457120k.
- 6.) Zusätzlich zu den Betreuungsbeiträgen sind Beiträge für das Mittagessen sowie ein Sachkostenbeitrag zu leisten. Der Preis für das Mittagessen richtet sich nach dem jeweiligen Anlieferer, der Beitrag für den Sachaufwand beträgt € 10,00 pro Monat. Die neuen Elternbeiträge treten rückwirkend mit 01.09.2011 in Kraft.

Anhang in der Fassung der VPI-Indexanpassung für das Schuljahr 2021/2022

Tabellen über die Staffelung für die Kosten des Betreuungsteils sowie für das Mittagessen an einzelnen Schulen mit Schulischer Tagesbetreuung:

Die Einhebung der Elternbeiträge und des Sachaufwandes erfolgt in 10 monatlichen Vorschreibungen. Der in der Tabelle angegebene Betrag ist die monatliche Vorschreibung inklusive Essen und Sachaufwand.

Volksschule Liebenau

5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.733,00	26,10	47,50	73,60
2	1.733,01 bis 1.981,00	42,20	47,50	89,70
3	1.981,01 bis 2.229,00	58,30	47,50	105,80
4	2.229,01 bis 2.477,00	74,40	58,70	133,10
5	2.477,01 bis 2.725,00	90,40	58,70	149,10
6	2.725,01 bis 2.973,00	106,50	58,70	165,20
7	2.973,01 bis 3.221,00	122,60	70,00	192,60
8	3.221,01 bis 3.469,00	138,70	70,00	208,70
9	ab 3.469,01	138,70	70,00	208,70

Volksschule Mariatrost

Anmeldung 1 - 2 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.733,00	16,40	23,80	40,20
2	1.733,01 bis 1.981,00	22,90	23,80	46,70
3	1.981,01 bis 2.229,00	29,30	23,80	53,10
4	2.229,01 bis 2.477,00	35,80	28,30	64,10
5	2.477,01 bis 2.725,00	42,20	28,30	70,50
6	2.725,01 bis 2.973,00	48,60	28,30	76,90
7	2.973,01 bis 3.221,00	55,10	32,80	87,90
8	3.221,01 bis 3.469,00	61,50	32,80	94,30
9	ab 3.469,01	61,50	32,80	94,30

Anmeldung 3 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.733,00	19,70	35,70	55,40
2	1.733,01 bis 1.981,00	29,40	35,70	65,10
3	1.981,01 bis 2.229,00	39,10	35,70	74,80
4	2.229,01 bis 2.477,00	48,90	42,40	91,30

5	2.477,01 bis 2.725,00	58,60	42,40	101,00
6	2.725,01 bis 2.973,00	68,30	42,40	110,70
7	2.973,01 bis 3.221,00	78,00	49,20	127,20
8	3.221,01 bis 3.469,00	87,70	49,20	136,90
9	ab 3.469,01	87,70	49,20	136,90

Anmeldung 4 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.733,00	22,90	47,50	70,40
2	1.733,01 bis 1.981,00	35,70	47,50	83,20
3	1.981,01 bis 2.229,00	48,60	47,50	96,10
4	2.229,01 bis 2.477,00	61,50	56,60	118,10
5	2.477,01 bis 2.725,00	74,30	56,60	130,90
6	2.725,01 bis 2.973,00	87,20	56,60	143,80
7	2.973,01 bis 3.221,00	100,00	65,60	165,60
8	3.221,01 bis 3.469,00	112,90	65,60	178,50
9	ab 3.469,01	112,90	65,60	178,50

Anmeldung 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.733,00	26,10	59,50	85,60
2	1.733,01 bis 1.981,00	42,20	59,50	101,70
3	1.981,01 bis 2.229,00	58,30	59,50	117,80
4	2.229,01 bis 2.477,00	74,40	70,70	145,10
5	2.477,01 bis 2.725,00	90,40	70,70	161,10
6	2.725,01 bis 2.973,00	106,50	70,70	177,20
7	2.973,01 bis 3.221,00	122,60	82,00	204,60
8	3.221,01 bis 3.469,00	138,70	82,00	220,70
9	ab 3.469,01	138,70	82,00	220,70

NMS St. Andrä

Anmeldung 1 - 2 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.733,00	16,40	24,60	41,00
2	1.733,01 bis 1.981,00	22,90	24,60	47,50
3	1.981,01 bis 2.229,00	29,30	24,60	53,90
4	2.229,01 bis 2.477,00	35,80	29,10	64,90
5	2.477,01 bis 2.725,00	42,20	29,10	71,30
6	2.725,01 bis 2.973,00	48,60	29,10	77,70
7	2.973,01 bis 3.221,00	55,10	33,60	88,70
8	3.221,01 bis 3.469,00	61,50	33,60	95,10
9	ab 3.469,01	61,50	33,60	95,10

Anmeldung 3 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.733,00	19,70	36,90	56,60
2	1.733,01 bis 1.981,00	29,40	36,90	66,30
3	1.981,01 bis 2.229,00	39,10	36,90	76,00
4	2.229,01 bis 2.477,00	48,90	43,60	92,50
5	2.477,01 bis 2.725,00	58,60	43,60	102,20
6	2.725,01 bis 2.973,00	68,30	43,60	111,90
7	2.973,01 bis 3.221,00	78,00	50,40	128,40
8	3.221,01 bis 3.469,00	87,70	50,40	138,10
9	ab 3.469,01	87,70	50,40	138,10

Anmeldung 4 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.733,00	22,90	49,10	72,00
2	1.733,01 bis 1.981,00	35,70	49,10	84,80
3	1.981,01 bis 2.229,00	48,60	49,10	97,70
4	2.229,01 bis 2.477,00	61,50	58,20	119,70
5	2.477,01 bis 2.725,00	74,30	58,20	132,50

6	2.725,01 bis 2.973,00	87,20	58,20	145,40
7	2.973,01 bis 3.221,00	100,00	67,20	167,20
8	3.221,01 bis 3.469,00	112,90	67,20	180,10
9	ab 3.469,01	112,90	67,20	180,10

Anmeldung 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.733,00	26,10	61,50	87,60
2	1.733,01 bis 1.981,00	42,20	61,50	103,70
3	1.981,01 bis 2.229,00	58,30	61,50	119,80
4	2.229,01 bis 2.477,00	74,40	72,70	147,10
5	2.477,01 bis 2.725,00	90,40	72,70	163,10
6	2.725,01 bis 2.973,00	106,50	72,70	179,20
7	2.973,01 bis 3.221,00	122,60	84,00	206,60
8	3.221,01 bis 3.469,00	138,70	84,00	222,70
9	ab 3.469,01	138,70	84,00	222,70

Andere Schulen (mit Mittagessen von der Küche Graz)

Anmeldung 1 - 2 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.733,00	16,40	21,30	37,40
2	1.733,01 bis 1.981,00	22,90	21,30	44,20
3	1.981,01 bis 2.229,00	29,30	21,30	50,60
4	2.229,01 bis 2.477,00	35,80	25,90	61,70
5	2.477,01 bis 2.725,00	42,20	25,90	68,10
6	2.725,01 bis 2.973,00	48,60	25,90	74,50
7	2.973,01 bis 3.221,00	55,10	30,40	85,50
8	3.221,01 bis 3.469,00	61,50	30,40	91,90
9	ab 3.469,01	61,50	30,40	91,90

Anmeldung 3 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.733,00	19,70	32,00	51,70
2	1.733,01 bis 1.981,00	29,40	32,00	61,40
3	1.981,01 bis 2.229,00	39,10	32,00	71,10
4	2.229,01 bis 2.477,00	48,90	38,80	87,70
5	2.477,01 bis 2.725,00	58,60	38,80	97,40
6	2.725,01 bis 2.973,00	68,30	38,80	107,10
7	2.973,01 bis 3.221,00	78,00	45,70	123,70
8	3.221,01 bis 3.469,00	87,70	45,70	133,40
9	ab 3.469,01	87,70	45,70	133,40

Anmeldung 4 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.733,00	22,90	42,60	65,50
2	1.733,01 bis 1.981,00	35,70	42,60	78,30
3	1.981,01 bis 2.229,00	48,60	42,60	91,20
4	2.229,01 bis 2.477,00	61,50	51,80	113,30
5	2.477,01 bis 2.725,00	74,30	51,80	126,10
6	2.725,01 bis 2.973,00	87,20	51,80	139,00
7	2.973,01 bis 3.221,00	100,00	60,90	160,90
8	3.221,01 bis 3.469,00	112,90	60,90	173,80
9	ab 3.469,01	112,90	60,90	173,80

Anmeldung 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.733,00	26,10	53,30	79,40
2	1.733,01 bis 1.981,00	42,20	53,30	95,50
3	1.981,01 bis 2.229,00	58,30	53,30	111,60
4	2.229,01 bis 2.477,00	74,40	64,70	139,10
5	2.477,01 bis 2.725,00	90,40	64,70	155,10
6	2.725,01 bis 2.973,00	106,50	64,70	171,20

7	2.973,01 bis 3.221,00	122,60	76,20	198,80
8	3.221,01 bis 3.469,00	138,70	76,20	214,90
9	ab 3.469,01	138,70	76,20	214,90

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: KFA-K-000035/2001/0010_1

KFA-Satzung, Aufhebung § 35b Abs. 1 und 2

Kundmachung über die Aufhebung von Teilen einer Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und § 59 Abs. 2 VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, wurde durch die Steiermärkische Landesregierung im Landesgesetzblatt Steiermark LGBl. Nr. 107/2021 kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. September 2021, V 148/2021-12, zu Recht erkannt:

§ 35b Abs. 1 und 2 der Verordnung des Gemeinderates vom 9. Februar 2012 über die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (Z KFA-K 35/2001-8), kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 2/2012, wird ab dem 1. Mai 2013 als gesetzwidrig aufgehoben.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

